

Turn- und Spielverein Wengern 1879 e.V. (TuS Wengern)

Abteilungsordnung

(Stand: November 2019)

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt ergänzend zu den Regelungen der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei etwaigen Widersprüchen gilt die Satzung.

§2 Abteilungen im Mehrspartenverein

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen, die nur in Abstimmung mit dem Vorstand und im Namen des Vereins nach außen auftreten.

§3 Interner Geschäftsbetrieb

Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Sport- und Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen des Vereins.
Die Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand, erweiterter Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen haben.
Die Abteilungen können in sportlichen und fachlichen Angelegenheiten mit anderen Vereinen und ihren zuständigen Verbänden Geschäftsverkehr aufnehmen.

§4 Mitgliedschaft in einer Abteilung

Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
Es ist den Abteilungen nicht gestattet, Nichtmitglieder am Sport- und Wettkampfbetrieb zu beteiligen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§5 Leitung der Abteilungen

Die Abteilungen wählen in ihren Abteilungs-Mitgliederversammlungen eine eigene Leitung, die mindestens aus einem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und einem Referenten für Finanzen besteht. Bei Bedarf kann die Leitung um weitere Mitglieder der Abteilung ergänzt werden. Berufene Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§6 Abteilungs-Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich, spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des Vereins, hat die Abteilungs-Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung mit Tagesordnung ist in Textform mindestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail, Aushang, Internet-Info, oder Messenger-Dienst den Abteilungs-Mitgliedern bekannt zu geben.
Anträge zur Beschlussfassung müssen dem Abteilungsleiter rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Tage vor dem Termin der Abteilungs-Mitgliederversammlung zugegangen sein, damit die Abteilungsleitung und die Mitglieder ausreichend Zeit zur Beratung erhalten.
Über später eingehende Anträge kann in der Abteilungs-Mitgliederversammlung nur beraten aber nicht abgestimmt werden.

Die Abteilungs-Mitgliederversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte der Abteilungsleitung geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung selbst leitet.

Die Abteilungs-Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Annahme der Berichte der Abteilungsleitung
- Entlastung der Vertreter der Abteilungsleitung
- Wahl der Vertreter der Abteilungsleitung
- Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungs-Zusatzbeiträgen
- Festlegung von abteilungsbezogenen Regelungen in Übereinstimmung mit Satzung und Ordnungen des Vereins
- Planung zur Verwendung des Abteilungsbudgets im Rahmen bestehender Vorgaben

Zu den Abteilungs-Mitgliederversammlungen ist der Vorstand des Vereins einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und Aussprachethemen zuzuleiten.

Über Abteilungs-Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es ist dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

- §7 Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung**
Der Vorstand des Vereins kann eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
- die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - die Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;
 - die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann;
 - zur Aufnahme des Betriebes einer neu gegründeten Abteilung.
- Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse.
Die kommissarische Abteilungsleitung hat alle Rechte und Pflichten nach Satzung und Ordnungen. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
- §8 Abspaltung einer Abteilung**
Die Abspaltung einer Abteilung vom Verein kann durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beim erweiterten Vorstand beantragt werden. Ein Beschluss darüber bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- §9 Trainings- und Spielgemeinschaft**
Eine entsprechende Vereinbarung ist im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen. Sie erfolgt schriftlich und hat alle sportlichen, rechtlichen und finanziellen Auswirkungen zu regeln und ist vom Vorstand zu genehmigen.
- §10 Finanzen und Finanzordnung**
Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand entsprechend den jeweils zugewiesenen Mittel/ Planvorgaben. Alle Finanztransaktionen werden über die Hauptkasse abgewickelt und gebucht. Näheres regelt die Finanzordnung.
- §11 Vermögen der Abteilungen**
Vermögen, Anlagen und Geräte eine Abteilung, sowie Spielberechtigungen etc. sind Eigentum des Vereins und werden von einer Abteilung lediglich verwaltet.
Wird eine Abteilung aufgelöst oder gründen Mitglieder einer Abteilung eine neue Organisation, so verbleibt das gesamte Vermögen beim Verein. Eine spätere Übertragung ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- §12 Abschluss von Verträgen**
Verträge, welche ein Dauerschuldverhältnis begründen oder zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können und dürfen nur vom Vorstand rechtsverbindlich abgeschlossen werden.
Die Abteilungen können eigenständig Verträge über einzelne Geschäftsvorgänge abschließen, wie z.B. Kauf von Material für den Sportbetrieb, die Unterhaltung der Sportgeräte, Mannschaftskleidung und ähnliche Ausgaben, die nach Zweck und Umfang durch die zugewiesenen Mittel gedeckt sind.
- §13 Veranstaltungen**
Große Sportveranstaltungen, Feste und vergleichbare Veranstaltungen, in denen der Verein als Ausrichter auftritt, sind von den jeweiligen Abteilungen oder Veranstaltungs-Verantwortlichen in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand durchzuführen.
- §14 Haftung**
Soweit Abteilungen, deren Organe oder Mitglieder gegen Regelungen der Satzung oder bestehende Ordnungen verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind die Verursacher verpflichtet, dem Verein die Aufwendungen zu erstatten.
- §15 Inkrafttreten**
Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung werden gemäß Satzung (s. §11, Abs. 6) vom Vorstand erlassen und erlangen nach formaler Bestätigung durch den erweiterten Vorstand sofort ihre Gültigkeit. Vorhergehende Versionen verlieren zeitgleich ihre Gültigkeit.